

Waidhofen, am 26.09.2019

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Anton und Helene Schleifenlehner, Opponitzerstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Errichtung und Betrieb einer Kleinabwasserbeseitigungsanlage auf den Gst.Nr. 633/2, KG Kreilhof, sowie neuer Zuleitungskanal und Einleitung der gereinigten Abwässer über das Gst.Nr. 1000/1, KG Kreilhof, in den Eibenbach (Zubringer zur Ybbs), wasserrechtliches Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-977/2-2019

Verhandlungskundmachung

Herr und Frau Anton und Helene Schleifenlehner, Opponitzerstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, haben mit Eingabe vom 02.09.2019, Zl. H/1-WR-977-2019 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

- für die Errichtung und Betriebnahme einer Kleinabwasserbeseitigungsanlage auf Gst.Nr. 633/2, KG Kreilhof, und für die Reinigung der aus einem Objekt anfallenden sanitären Schmutzwässer sowie
- für die Einleitung der gereinigten Abwässer bis zu 8 EW (max. 1,2 m³/d) in den Eibenbach auf Gst.Nr. 1000/1, KG Kreilhof (Zubringer zur Ybbs) mit folgenden Einleitungsgrenzwerten:

BSB ₅	< 25 mg/l
CSB	< 90 mg/l
NH ₄ -N	< 10 mg/l

gemäß den vorgelegten Projektsunterlagen der Firma ecoconcept, Planungs GmbH für Bautechnik, Bahngasse 4, 3293 Lunz am See vom 28.08.2019 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Projektsunterlagen ergibt, soll zur Reinigung der häuslichen Abwässer eine vollbiologische Kleinkläranlage Type BIOMAT PRO errichtet werden. Die Anlage funktioniert nach dem Belebtschlammverfahren im Aufstaubetrieb SBR.

Seite 1/5

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Vom Wohnhaus (Opponitzerstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs) auf dem Gst.Nr. 633/1, KG Kreilhof, werden die anfallenden Abwässer über eine neu zu errichtende Zuleitung (PVC DN 150) zur Kläranlage auf Gst.Nr. 633//2, KG Kreilhof, gebracht. Vom Kläranlagenablauf wird das gereinigte Abwasser in den Eibenbach auf Gst.Nr. 1000/1, KG Kreilhof, (Zubringer zur Ybbs) geleitet.

Weitere Einzelheiten gehen aus dem aufliegenden Firma ecoconcept, Planungs GmbH für Bautechnik, Bahngasse 4, 3293 Lunz am See vom 28.08.2019 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 12, 13, 14, 15, 32, 33b, 38, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. für

Freitag, den 18.10.2019, 11:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (Opponitzerstraße 18, 3340) anberaumt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden
der Antragsteller,
die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingriffen werden soll
persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger
(Bereichsleiter)

F.d.R.d.A.:

(Müller)

Ergeht an:

1. Herrn Anton Schleifenlehner, Opponitzerstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
2. Frau Helene Schleifenlehner, Opponitzerstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
3. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
4. Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, siehe Gst.Nr.1124/1, KG St. Georgen/Klaus
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Mostviertel, Landhausplatz 1/Haus 4, 3109 St. Pölten
8. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
9. NÖ Straßenbauabteilung 6, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
10. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
11. Stadtgemeinde WAidhofen a/d Ybbs, Öffentliches Gut, z.H. Herrn Matthias Pialek, hinsichtlich Gst.Nr. 987/3, KG Kreilhof
12. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
13. Verein „Petri Jünger Waidhofen a/d Ybbs“, z.H. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
14. Benediktinerstift Seitenstetten, Amt Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
15. Fischereirevierversband III-Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
16. Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine, Lenaugasse 14, 1080 Wien
17. Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Abt. PW/4, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
18. Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs

Seite 4/5

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

19. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
20. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
21. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
22. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
23. Bereich H/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
24. Bereich PW/3, z.Hd. Herrn Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
25. Zur Kundmachung an der Amtstafel
26. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel



Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>